



Satzung des
Fördervereins
Sankt Florian
Messestadt Riem e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen „Förderverein Sankt Florian Messestadt Riem“.
- Sitz des Vereins ist München, Messestadt Riem, Platz der Menschenrechte 2, 81829 München.
- Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „e. V.“.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der katholischen Pfarrei Sankt Florian Messestadt Riem. Hierbei wird der Verein als Förderkörperschaft i. S. d. §58 Nr. 1 Abgabenordnung tätig. Er beschafft Finanzmittel und leitet diese an die katholische Pfarrei Sankt Florian Messestadt Riem weiter zweckgebunden für die Förderung kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke. Hierzu zählen insbesondere

- Bereitstellen von Mitteln zur Finanzierung der Kirchenglocken und der Kirchenorgel,
- Erweiterung und Erhaltung der Ausstattung des Pfarrzentrums,
- Bauunterhaltung, soweit nicht anderweitig finanziert,
- Finanzielle Unterstützung des Kindergartens,
- Integration des Kirchenzentrums in den Stadtteil,
- Förderung von sozialen und kulturellen Themen, Förderung der Offenheit gegenüber dem Stadtteil, die dem Wesen der katholischen Kirche entsprechen und die den Zielen des Vereines entsprechen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich gemeinnützige und nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person beantragen.
- Die Aufnahme von Mitgliedern wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn der um die Aufnahme Nachsuchende nicht innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen der Beitrittserklärung zum Verein vom Vorstand eine Ablehnung erhält. Die Ablehnung soll nach Möglichkeit mit Gründen versehen sein.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Austritt
Jedes Mitglied kann zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung seinen Austritt aus dem Verein erklären. Die Kündigung muss bis zum 1. Dezember einem Mitglied des Vorstandes zugehen, wenn der Austritt zum 1. Januar des folgenden Jahres wirksam werden soll.
- Ausschluss
Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, die Arbeit des Vereins behindern, den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder mit ihren Beitragszahlungen trotz zweifacher Mahnung in Rückstand bleiben, können mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung beschlossen werden und ist dem Vereinsmitglied mitzuteilen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags.
- Die Höhe des Mitgliedsbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest. Alle Mitglieder sind jedoch frei, einen höheren Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages soll im Allgemeinen für ein Kalenderjahr Geltung haben.
- Alle Mitglieder haben das Recht, an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Juristische Personen werden von ihren Organen oder besonders Bevollmächtigten vertreten.
- Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, über den Vorstand der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Auf Antrag kann ihnen erlaubt werden, bei Zusammenkünften des Vorstandes persönlich gehört zu werden.

§5 Spenden

Der Verein kann auch Spenden entgegennehmen.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Rumpfgeschäftsjahr 2005 wird zusammen mit dem Geschäftsjahr 2006 als ein Geschäftsjahr gewertet.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) Dem/Der ersten Vorsitzenden
- b) Zwei stellvertretende/n Vorsitzende/n
- c) Dem/Der Kassensführer/in
- d) Bis zu drei Beisitzern/in
- e) Die Pfarrkirchenstiftung kann ein Mitglied als beratendes Mitglied in die Vorstandssitzung entsenden.
- f) Der Pfarrgemeinderat kann ein Mitglied als beratendes Mitglied in die Vorstandssitzung entsenden.

Der/Die erste Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl auf 2 Jahre gewählt. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so gibt es eine Stichwahl mit den Kandidaten/innen der meisten Stimmen. Für die Stichwahl reicht die einfache Mehrheit. Die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Kassensführer und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Wählbar sind alle Mitglieder, die natürliche Personen sind und die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verschiedene Vorstandsämter, die unter den Buchstaben a) bis d) genannt sind, können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet der/die erste Vorsitzende vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählen binnen 4 Wochen die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte eine/n neue/n erste/n Vorsitzende/n. Diese/r neue erste Vorsitzende/r bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines anderen Vorstandsmitgliedes ernennen die verbleibenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§9 Aufgaben des Vorstandes

Der/Die erste Vorsitzende leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Die stellvertretenden Vorsitzenden treten bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden in dessen Rechte und Pflichten ein.

Den Verein vertreten im Sinne von §26 BGB der/die erste Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Er berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 8 Tagen einberufen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind jeweils in einem Protokoll niederzulegen.

Der/Die Kassenführer/in verwaltet die Vereinskasse und führt die Mitgliederliste. Der/Die Kassenführer/in berichtet auf Antrag des Vorstandes über die Kassenlage, die Einnahmen und Ausgaben, sorgt für den Eingang der Mitgliedsbeiträge und legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss vor.

Die Beisitzer/innen unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder und vertreten sie im Verhinderungsfall.

Die Mitglieder des Vorstandes können hinsichtlich ihres Privatvermögens nicht in Anspruch genommen werden.

§10 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.
Die Mitgliederversammlung wird von dem/der erste/n Vorsitzende/n oder einem seiner/ihrer Stellvertreter/in einberufen.
Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung einer seiner/ihrer Stellvertreter/in.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände dies verlangt.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch persönliche Einladungsschreiben und grundsätzlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- Die Beschlüsse sind jeweils in einem Protokoll niederzulegen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Behandlung der vorliegenden Anträge
- Die Beschlussfassung über die grundlegende Verwendung der verfügbaren Finanzmittel
- Die Neuwahl des Vorstandes
- Die Wahl von jeweils zwei Rechnungsprüfern/innen auf die Dauer von zwei Jahren
- Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Gegebenenfalls Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

Anträge an die Mitgliederversammlung sollen spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich oder zur Niederschrift bei einem Mitglied des Vorstandes eingereicht werden. Anträge, die Wahlen und Satzungsänderungen zum Gegenstand haben, müssen hiervon abweichend mindestens 30 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

§12 Rechnungsprüfer/innen

Es werden von der Mitgliederversammlung jeweils zwei Rechnungsprüfer/innen auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Personen, mit Ausnahme der Personen, die dem Vorstand angehören.

§13 Beschlussfassung

Bei allen Mitgliederversammlungen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, ausgenommen die unter §16 und §17 vorgesehenen Fälle. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§14 Vermögensverwaltung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitarbeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§15 Ehrenkuratorium

Der Vorstand kann formlos natürliche Personen in ein Ehrenkuratorium berufen und ebenso daraus entlassen. Die Mitglieder/innen des Ehrenkuratoriums haben im Verein weder Funktion noch Rechte, sondern geben lediglich Ihren Namen zur Verwendung in Schriftstücken des Vereins frei, um dadurch als Identifikationsträger dem Ansehen und dem Erfolg des Vereins dienlich zu sein.

§16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ tel Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

§17 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine Mitgliederversammlung, wenn die in derselben mit $\frac{3}{4}$ tel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrei Sankt Florian Messestadt Riem, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung verwenden darf.

Die Abwicklung der Vereinsauflösung erfolgt durch den Vorstand.

§18 Salvatorische Klausel

Widerspricht eine dieser Bestimmungen der gesetzlichen Regelung, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine solche ungültige Vereinbarung wird ersetzt durch eine Vereinbarung, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 29.06.2005 und der wieder aufgenommenen Gründungsversammlung am 18.09.2005 verabschiedet.

Diese Satzung wurde zuletzt geändert durch Beschluss am 16.10.2022.